

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5619 —

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin **und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze** **über den Zugang zu anderen Heilberufen** **(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)**

A. Problem

Durch das Gesetz soll die Ausbildung der Diätassistenten (Artikel 1) verbessert und von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert werden.

Dadurch soll die nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 derzeit noch nach den Regeln der früheren DDR fortgeführte dreijährige Ausbildung in den neuen Ländern abgelöst und die Rechtseinheit bei der Ausbildung der Diätassistenten in ganz Deutschland hergestellt werden.

Mit der dreijährigen Ausbildung ist außerdem der Richtlinie 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 „über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG“ sowie dem Vertrag von Porto vom 2. Mai 1992 Rechnung zu tragen und der Zugang zum Beruf für Diätassistenten in anderen EG-Mitgliedstaaten erheblich zu erleichtern.

Die mit den Artikeln 2 bis 5 vorgesehenen Änderungen des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten-, Logopäden-, Orthoptisten- sowie Rettungsassistentengesetzes dienen ebenfalls der Umsetzung der oben genannten Richtlinien der EG und des Vertrages von Porto und tragen ausschließlich rechtstechnischen Charakter.

B. Lösung

Artikel 1 des Gesetzes löst das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) in der Fassung der Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080) sowie die in den neuen Ländern derzeit noch zur Anwendung kommenden Ausbildungsregeln der früheren DDR ab.

1. Die Ausbildung ist nach nunmehr 19 Jahren dringend erneuerungsbedürftig und wird den steigenden beruflichen Anforderungen bei der Ernährungsaufklärung und -beratung sowie bei der diätetischen Versorgung der Kranken angepaßt. Die Ausbildungsdauer entspricht der in vergleichbaren medizinischen Fachberufen.
2. Die vorbezeichneten Maßnahmen werden von der Mehrheit der Länder sowie der Berufskreise gefordert oder mitgetragen. Insbesondere der Verband Deutscher Diätassistenten e. V. (VDD) und die Bundesärztekammer (BÄK) treten für die Verlängerung der Ausbildung ein.
3. Das Gesetz folgt der Systematik anderer Gesetze zur Regelung der Zulassung zu den Heilberufen (Artikel 72, 74 Nr. 19 GG). Danach erhält der Absolvent nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), wenn im übrigen die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung und der charakterlichen Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3) vorliegen. Außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene Ausbildungen sowie andere Ausbildungen können bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bzw. im Umfang der Gleichwertigkeit der Ausbildung wie bisher anerkannt werden (§ 2 Abs. 2 und § 7). Das Gesetz regelt erstmals das Ausbildungsziel (§ 3) und folgt damit dem Beispiel neuerer Zulassungsgesetze. Entsprechend dem Vorbild dieser Gesetze ist auch eine Regelung über die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 6) vorgesehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 durch Rechtsverordnung zu regeln (§ 8). Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung ist unter die Bußgeldandrohung gestellt (§ 10).

Übergangs- und Schlußvorschriften (§ 11) tragen der derzeitigen Rechtslage Rechnung und wahren wohlerworbene Rechte bestimmter Berufsinhaber sowie derjenigen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits in der Ausbildung nach altem Recht befinden.

4. Die Richtlinie 92/51/EWG, die bis zum 18. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen ist, erfordert die Änderung verschiedener anderer Gesetze auf dem Gebiet der Heilhilfsberufe. Dem wird in den Artikeln 2 bis 5 Rechnung getragen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

Der Gesetzentwurf wurde bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig angenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Ausbildung in der früheren DDR bereits drei Jahre betrug und derzeit in den neuen Ländern weitergeführt wird, entstehen durch die Verlängerung dort keine Mehrkosten.

In den alten Ländern entstehen den Schulen in privater Trägerschaft Mehrkosten nur, wenn sie sich für eine Erweiterung der Ausbildungskapazität entscheiden. In diesem Fall werden sie bestrebt sein, die zusätzlich entstehenden Kosten auf die vom Schüler zu zahlenden Lehrgangsgebühren umzulegen. Letzteres erübrigt sich, wenn die Länder diese Kosten durch freiwillige Finanzaufweisungen an die privaten Schulen auffangen. Für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft entstehen ebenfalls nur dann zusätzliche Kosten, wenn sie die Ausbildungskapazität erweitern.

Der Bund wird durch das Gesetz nur geringfügig mit Mehrkosten belastet. Die Ausbildung zur „Diätassistentin“/zum „Diätassistenten“ ist nach dem BAföG förderungsfähig. Die vorgesehene Verlängerung der Ausbildung verursacht für den Bund im Bereich des BAföG Mehrkosten in Höhe von etwa 1,0 Mio. DM, für die Länder in Höhe von etwa 0,6 Mio. DM jährlich.

Vom Gesamtumfang her werden die durch die Neuregelung bedingten Einzelpreisänderungen infolge verlängerter Zahlung von Schulgebühren an private Ausbildungsstätten, die teilweise später durch BAföG-Leistungen kompensiert werden, voraussichtlich keine spürbaren Nachfrageänderungen bewirken, die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5619 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Sigrun Löwisch

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin
und des Diätassistenten und zur Änderung verschiedener Gesetze
über den Zugang zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)
— Drucksache 12/5619 —

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf der Diätassistentin
und des Diätassistenten und zur Änderung
verschiedener Gesetze über den Zugang
zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Diätassistentin
und des Diätassistenten
(Diätassistentengesetz — DiätAssG)**

ABSCHNITT 1

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4),
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1,

Beschlüsse des 15. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
über den Beruf der Diätassistentin
und des Diätassistenten und zur Änderung
verschiedener Gesetze über den Zugang
zu anderen Heilberufen
(Heilberufsänderungsgesetz — HeilBÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über den Beruf der Diätassistentin
und des Diätassistenten
(Diätassistentengesetz — DiätAssG)**

ABSCHNITT 1

Erlaubnis

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

ABSCHNITT 2
Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel).

§ 4

Die Ausbildung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen.

ABSCHNITT 2
Ausbildung

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist

1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.

§ 6

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzter Ausbildung nach § 7 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Dauer der Ausbildung im Krankenhaus nach § 8 Abs. 3.

§ 7

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 8

(1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistenten die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

(3) In der Rechtsverordnung ist ferner vorzusehen, daß die Schüler innerhalb der praktischen Ausbildung nach § 4 für die Dauer von sechs Wochen in Krankenhäusern mit den dort notwendigen Arbeitsabläufen vertraut gemacht und in solchen Verrichtungen und Fertigkeiten der Krankenpflege praktisch unterwiesen werden, die für die Berufstätigkeit von Bedeutung sind.

ABSCHNITT 3
Zuständigkeiten

§ 9

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 7 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.

ABSCHNITT 4
Bußgeldvorschriften

§ 10

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

(1) Eine nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080) erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

ABSCHNITT 3
Zuständigkeiten

§ 9

unverändert

ABSCHNITT 4
Bußgeldvorschriften

§ 10

unverändert

ABSCHNITT 5
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

(1) Eine nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert gemäß Artikel 16 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

Entwurf

(2) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Erlaubnis als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ gilt als Erlaubnis nach § 1.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik begonnene Ausbildung als „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ wird nach diesen Regeln abgeschlossen. Nach Abschluß dieser Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1.

§ 12

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 4 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 7 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf entsprechend. Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden.

§ 13

Schulen, die Diätassistenten ausbilden und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Artikel 2

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 15. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 12

(1) Für Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem medizinischen Fachberuf kann auf Antrag die Ausbildung nach § 4 Satz 1 um sechs Monate, nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf um weitere sechs Monate verkürzt werden, wenn mindestens die Voraussetzung des § 5 Nr. 1 erfüllt ist **und die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden.** Satz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 2000 begonnen werden. § 7 bleibt unberührt.

(2) entfällt

§ 13

unverändert

Artikel 2

Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert gemäß Artikel 17 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 1. unverändert
angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.“

2. § 5 wird wie folgt geändert: 2. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG."

Artikel 3

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbeson-

Artikel 3

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), **geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

dere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,

2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG."

Artikel 4

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 16 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1081), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn der Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassunglehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Der Antragsteller hat

Artikel 4

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert gemäß Artikel 22 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 15. Ausschusses

das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG."

Artikel 5

Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1079), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufs-

Artikel 5

Das Rettungsassistentengesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert gemäß Artikel 21 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufs-

Entwurf

ausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist."

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Diplominhaber oder Inhaber eines Prüfungszeugnisses, die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
2. das Recht von Diplominhabern, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen,
3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG."

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 8 am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 11 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1080), außer Kraft.

(2) Artikel 1 § 8 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 15. Ausschusses

ausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms oder eines den Anforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist."

2. unverändert

Artikel 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 § 8 am 1. Juni 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert gemäß Artikel 16 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), außer Kraft.

(2) unverändert

Bericht der Abgeordneten Sigrun Löwisch

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 179. Sitzung am Donnerstag, dem 30. September 1993, in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft empfahl in seiner Stellungnahme vom 1. Dezember 1993, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ein Antrag der Fraktion der SPD, die künftig dreijährige Ausbildung zur Diätassistentin und zum Diätassistenten in das Berufsbildungsgesetz einzubeziehen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung aus den Reihen der Fraktion der F.D.P. und bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

Der Ausschuß für Gesundheit hat die Beratung in seiner 70. Sitzung am 20. Oktober 1993 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen. Zu dieser Anhörung waren der Verband Deutscher Diätassistenten e. V., die Arbeitsgemeinschaft leitender Lehrassistentinnen der Lehranstalten und Berufsfachschulen für Diätassistenten, die Arbeitsgemeinschaft der Ärztlichen Leiter der Lehranstalten für Diätassistenten, der Bundesverband Deutscher Privatschulen, die Bundesärztekammer, die Deutsche Gesellschaft für Ernährung, die Deutsche Diabetes-Gesellschaft, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V., die Deutsche Angestelltengewerkschaft, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie Barbara Meiforth geladen. Auf die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen und das Wortprotokoll werden Bezug genommen.

Sowohl von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wie auch von der Fraktion der SPD wurden Änderungsanträge eingebracht. Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 10. November 1993 und in seiner 79. Sitzung am 1. Dezember 1993 weiter beraten. In der Schlußabstimmung in seiner 80. Sitzung am 8. Dezember 1993 hat der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der vorstehend abgedruckten Fassung einstimmig bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der wesentliche Inhalt des Gesetzentwurfs ist es, die Ausbildungsdauer auf drei Jahre auszudehnen. Damit

soll eine Gleichstellung mit vergleichbaren Berufen erfolgen und die sich aus dem EG-Recht und dem Einigungsvertrag ergebenden Forderungen erfüllt werden. Die Ausdehnung auf drei Jahre wird von der Mehrheit der Länder sowie den Berufskreisen gefordert oder mitgetragen.

Der im Gesetzentwurf aus arbeitsmarktpolitischen Gründen vorgesehenen Umschulungsregelung mit einer verkürzten Ausbildung stimmte der Ausschuß nach Einbringung eines entsprechenden Änderungsantrags teilweise zu.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Im Ausschuß wurde die Verlängerung der Ausbildungsdauer auf drei Jahre einmütig begrüßt, durch die eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die moderne Entwicklung im Ernährungs- und Diättherapiebereich sowie an die Regelungen neuerer Gesetze für die nichtärztlichen Heilberufe vorgenommen wird. Durch die Angleichung der Ausbildung an die bereits seit 1974 dreijährige Ausbildung der Diätassistenten in den neuen Ländern werde, wie vom Einigungsvertrag gefordert, die Rechtseinheit in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt. Zugleich werde damit den Anforderungen der Europäischen Union und des Vertrages von Porto vom 2. Mai 1992 entsprochen, die die uneingeschränkte Anerkennung der Diplome und Prüfungszeugnisse der medizinischen Fachberufe innerhalb der EU und der EFTA-Staaten von dem mindestens mittleren Bildungsabschluß und einer mindestens dreijährigen fachschulischen Ausbildung abhängig machen. Damit stehe den deutschen Diätassistentinnen und Diätassistenten künftig der gesamte EU- und EFTA-Raum offen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben hervor, daß die Diätassistentinnen und Diätassistenten vor allem praktisch ausgebildet werden müssen. Nur so könne eine effektive Ernährungs- und Diättherapie überhaupt umgesetzt werden. Nur eine gut ausgebildete Assistentin sei auch eine sichere Assistentin, die sich gegenüber Ärzten, Patienten und Pflegepersonal genauso behaupten könne wie gegenüber der Krankenhausverwaltung oder der Küche.

Sie unterstrichen, daß es Sache der Bundesländer sei, die Einzelheiten der Bestimmungen für Ausbildungseinrichtungen und für die Befähigung der Ausbilder und Ausbilderinnen festzulegen. Dies sei eine Folge der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD begrüßten den Gesetzentwurf grundsätzlich. Sie waren aber der Ansicht, daß die Bundesregierung dafür Sorge tragen solle, daß eine bundeseinheitliche Ausbildung durch entsprechende Qualitätsrichtlinien bei den Ausbil-

dungseinrichtungen und für die Ausbilder sichergestellt werde. Weiter müsse in die Ausbildungsordnung aufgenommen werden, daß Zwischenprüfungen durchgeführt würden. Zusammen mit den Ländern müsse eine Regelung gefunden werden, daß eine Ausbildungsvergütung gezahlt werde. Bei den Prüfungsausschüssen müßten auch die Gewerkschaften beteiligt werden, wie dies auch im Berufsbildungsgesetz vorgesehen sei. Sie brachten entsprechende Anträge ein. Außerdem beantragten sie eine Änderung des AFG in dem Sinne, auch eine dreijährige Umschulung aus berufsfremden Berufen zu fördern.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften unverändert aus dem Gesetzentwurf übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 11 Abs. 1

Das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 ist durch die Fünfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) nochmals geändert worden, indem die Worte „Jugend, Familie und“ bzw. die Worte „Jugend, Familie, Frauen und“ gestrichen wurden. Dem ist durch die Änderung der letzten Änderungsangabe Rechnung zu tragen.

Zu § 12 Abs. 1

Im Vergleich zu den Anforderungen in § 7 ist die beabsichtigte Regelung des § 12 Abs. 1 zu wenig anspruchsvoll. Da sie sowohl auf die bildungsmäßigen Voraussetzungen des § 5 Nr. 2 als auch auf die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen anderen Ausbildung verzichtet, muß die entscheidende Behörde wenigstens die Möglichkeit haben sicherzustellen, daß die sonstigen Bedingungen des § 7 eingehalten werden. Der Hinweis auf § 7 in § 12 bewirkt rechtstechnisch diese Möglichkeit nicht, sondern läßt nur den Verkürzungsgrund des § 7 neben § 12 bestehen, so daß nur die Verkürzung nach § 7 den dortigen Bedingungen unterworfen ist. Die Schulen können aber ohne Einhaltung dieser Bedingungen bei Umschülern eine geordnete und dem Schutzzweck des Gesetzes gerecht werdende Ausbildung nicht gewährleisten.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Sigrun Löwisch

Berichterstatlerin

Zu § 12 Abs. 2

Verkürzungen der Ausbildung in den medizinischen Fachberufen sind nur dann gerechtfertigt, wenn entsprechende Vorkenntnisse vorhanden sind. Dies wird durch Artikel 1 § 7 des Gesetzes geregelt.

Eine auf zwei Jahre verkürzte Umschulung bei abgeschlossener Ausbildung in nichtmedizinischen Berufen gefährdet demgegenüber das Ausbildungsziel und widerspricht den Qualitätserfordernissen an einen Fachberuf des Gesundheitswesens. Sie ist auch für einen befristeten Zeitraum nicht vertretbar. Allein arbeitsmarktpolitische Motive reichen nicht aus, um im Vergleich zu § 7 auf sämtliche wesentliche Voraussetzungen für eine Verkürzung der Ausbildung zu verzichten. Der Hinweis auf § 7 bewirkt rechtstechnisch nur eine Erweiterung der Verkürzungsmöglichkeiten für Umschüler, da § 7 einen eigenen Verkürzungsgrund enthält.

Zu Artikel 2 Satz 1

Siehe die Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1.

Zu Artikel 3 Satz 1

Siehe die Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1.

Zu Artikel 4 Satz 1

Siehe die Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1.

Zu Artikel 5 Satz 1

Siehe die Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1.

Zu Artikel 5 Nr. 1

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 6 Abs. 1 Satz 2

Siehe die Begründung zu Artikel 1 § 11 Abs. 1.